

Treuhandvertrag zur Bestattungsvorsorge

zwischen

Herrn/Frau

geb. am

Herrn/Frau

geb. am

wohnhaft:

- nachstehend **Treugeber** genannt –

und

DIB Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH,
Auf der Roten Erde 9 · 34537 Bad Wildungen

- nachstehend **Treuhänder** genannt –

1. Der Treugeber hat am [REDACTED] einen Bestattungsvorsorgevertrag mit dem den vorliegenden Vertrag mitunterzeichnenden Bestattungsinstitut

[REDACTED]

[REDACTED]

über

- seine künftige Beisetzung (Begräbnis) und/oder
- sein künftiges Grabmal und/oder
- die Pflege seines Grabs
(zutreffendes bitte ankreuzen)

abgeschlossen.

Zur Sicherstellung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Bestattungsvorsorgevertrag zahlt der Treugeber einen Geldbetrag in Höhe von

[REDACTED] EUR

an den Treuhänder. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Geld nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen und treuhänderisch zu verwalten. Die Verzinsung des Guthabens beträgt 50 % des EURIBOR Dreimonatsgeldes. Die Zinsanpassung erfolgt automatisch, jeweils zum 1. Bankarbeitstag der Monate Januar, April, Juli und Oktober. Eine Verpflichtung des Treuhänders zur Durchführung der Bestattung ist mit der Entgegennahme des Treuhandgeldes nicht verbunden; die Bestattung ist ausschließlich Sache des mit dem vorgenannten Vertrag gesondert beauftragten Bestattungsinstituts. Gegebenenfalls anfallende Erträge auf das angelegte Kapital werden nicht ausgezahlt, sondern dem Guthaben zugeschlagen und teilen dessen rechtliches Schicksal.

2. Zur Sicherstellung der in vorstehender Ziffer 1. bezeichneten Leistungen des Bestattungsinstituts tritt der Treugeber seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, insbesondere auf Rechnungslegung und Auskehrung des Treuhandvermögens, gegen den Treuhänder hiermit aufschiebend bedingt auf seinen Todesfall an das diesen Vertrag mitunterzeichnende, in Ziffer 1. aufgeführte Bestattungsinstitut mit der Maßgabe ab, dass eine Auszahlung des Treuhandgeldes (zuzüglich eventueller Erträge und abzüglich Gebühren u. Kosten) nur gegen Vorlage einer Sterbeurkunde des Treugebers erfolgt.

Die Abtretung steht ferner unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des in Ziffer 1. genannten Bestattungsvorsorgevertrages mit dem Bestattungsinstitut, so dass sie unwirksam wird, wenn der Bestattungsvorsorgevertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung (siehe Ziffer 3.), aufgelöst werden sollte.

Das Bestattungsinstitut nimmt diese aufschiebend und auflösend bedingte Abtretung an.

3. Aufgrund der Zweckbestimmung des vom Treugeber zur Verfügung gestellten Geldes als Vorauszahlung des dem Bestattungsinstitut zustehenden Entgelts für die in Ziffer 1. aufgeführten Leistungen und wegen der in Ziffer 2. diesbezüglich bereits erfolgten Abtretung wird eine Kündigung des gegenständlichen Treuhandvertrages beiderseits ausgeschlossen. Nur wenn der Bestattungsvorsorgevertrag mit dem Bestattungsinstitut vor dem Tod des Treugebers aufgelöst/beendet werden sollte, verliert auch der Treuhandvertrag seine Wirksamkeit (auflösende Bedingung).

Nur im Falle dieser unvorhersehbaren Beendigung des Treuhandvertrages vor Eintritt des Todesfalles des Treugebers hat der Treuhänder ordnungsgemäße Abrechnung zu erteilen und dem Treugeber dessen Guthaben auszuzahlen.

4. Der Referenzzinssatz für ein eventuelles Verwahrentgelt ist der Zinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) für die Einlagefazilität. Beträgt der Referenzzinssatz Null oder mehr als Null, wird kein Verwahrentgelt erhoben. Beträgt der Referenzzinssatz weniger als Null, verlangt die Anlagebank ein Verwahrentgelt. Es wird ein um -0,20 %-Punkte gegenüber dem Referenzzinssatz reduziertes Verwahrentgelt erhoben. Er gestattet deshalb dem Treuhänder, alljährlich die entsprechenden Beträge per 31.12. aus dem Treuhandvermögen zu entnehmen.
5. Als Vergütung für seine Geschäftsbesorgungs- und Treuhandtätigkeit erhält der Treuhänder 2,5 % inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer des vom Treugeber gemäß vorstehender Ziffer 1. treuhänderisch entrichteten Geldbetrages. Der Betrag steht dem Treuhänder auch dann zu, wenn dieser Vertrag gem. Ziffer 3. vorzeitig endet. Zur Erfüllung seiner Vergütungsforderung darf der Treuhänder diesen Betrag für sich vom Treuhandkonto entnehmen, wenn die Auszahlung des Treuhandgeldes an das Bestattungsinstitut oder die Rückzahlung an den Treugeber (bei vorzeitiger Beendigung) fällig ist. Weitergehende Ansprüche für die Tätigkeit des Treuhänders stehen ihm gegen den Treugeber nicht zu.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Befreiung vom Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthalten, so wird dadurch dessen Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Vorschrift ersetzt bzw. ausgefüllt, die der von den Vertragschließenden beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ort	Bad Wildungen	Ort
Datum		Datum
Treugeber	Treuhänder	Bestattungsinstitut